

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MEBEDO GmbH

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die MEBEDO GmbH (nachfolgend: MEBEDO) bietet Leistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung an. Insbesondere erstellt und überläßt MEBEDO Computerprogramme einschließlich Dokumentation (nachfolgend: Software), bietet Service- und Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Meßtechnik (nachfolgend: Serviceleistungen) an und ermöglicht den Zugriff auf ihre Datenbanken (nachfolgend: Datenbank-angebot). MEBEDO erbringt diese Leistungen ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn MEBEDO nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MEBEDO. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

### 2. Vertragsabschluß

- 2.1. Die Angebote von MEBEDO sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung von MEBEDO, im Übrigen mit Lieferung der Software oder dem Beginn der Ausführung des Auftrages durch MEBEDO zustande.

### 3. Leistungen von MEBEDO

- 3.1. Eigenschaften, Einsatz- und Abrufbedingungen der Software, Datenbanken und den anderen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beschreibung oder der Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von MEBEDO nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung.
- 3.2. Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 3.3. MEBEDO ist zur Teilleistung berechtigt.
- 3.4. MEBEDO erstellt und überläßt Kunden Software nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 6. und Ziff. 7.
- 3.5. Gegenstand der Serviceleistung ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht der Erfolg, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die Preise enthalten nicht die Datenübertragungskosten, die durch Dritten anfallen.
- 4.2. Die Lieferung des Lizenzcodes (Freischaltcodes) der Software erfolgt nach Zahlungseingang bei MEBEDO.
- 4.3. Jede Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens jedoch 30 Tage nach Inanspruchnahme der Leistung von MEBEDO jeweils ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 4.4. Überweisungen aus dem Ausland gelten erst nach Gutschrift des Gegenwertes auf dem Konto von MEBEDO als Zahlung. Provisionen, Courtage, Konvertierungsentgelte, Bearbeitungsgebühren und anderweitige Bankgebühren und Auslagen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist MEBEDO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren Schaden nach.
- 4.6. Bei Zahlungsverzug oder bei einem anderen vom Kunden zu vertretenden, vertragswidrigen Verhalten, ist MEBEDO berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziff. 7. ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, die gelieferte Software herauszuverlangen oder den Zugang des Kunden zur

Datenbank zu sperren, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zum Löschen der Software auf seine Hardware und zur Herausgabe der Software und des Lizenzcodes (Freischaltcodes) verpflichtet.

- 4.7. Die Aufrechnung des Kunden ist nur zulässig, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MEBEDO anerkannt worden sind.
- 4.8. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MEBEDO. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur im normalen Geschäftsgang berechtigt. Im Falle der Weiterveräußerung wird die Forderung gegen den Erwerber bis zur Höhe der Forderung von MEBEDO bereits jetzt an MEBEDO abgetreten. Eine Verarbeitung der Ware mit anderen erfolgt für MEBEDO als Hersteller. Wird die Ware mit anderen verarbeitet oder vermischt, erwirbt MEBEDO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Ware zum Wert der anderen Waren.

### 5. Haftung und Schadensersatz

- 5.1. MEBEDO haftet in Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.2. Die Haftung für Schäden wegen einer garantierten Beschaffenheit einer Leistung und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch die nachfolgenden Regelungen nicht eingeschränkt. Im Übrigen haftet MEBEDO ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziff. 5.3 bis 5.6.
- 5.3. MEBEDO haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.4. MEBEDO haftet bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die für Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind (sogenannte Kardinalpflichten). Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist diese Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.5. Soweit MEBEDO für den vorhersehbaren Schaden nach Ziff. 5.4. haftet, ist diese Haftung für Datenverlust der Höhe nach zusätzlich beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger Datensicherung entstanden wäre.
- 5.6. Verschuldensunabhängige Ansprüche auf Schadensersatz für bei Abschluß des Vertrags vorhandene Mängel (§ 536 a BGB) sind ausgeschlossen.
- 5.7. MEBEDO haftet nicht für die Richtigkeit der Meßergebnisse, da diese von den Meßgeräten übernommen werden. Ebenso haftet MEBEDO nicht für verwendete Prüfvorschriften.
- 5.8. Weiterhin haftet MEBEDO für Schäden an Meßgeräten, mit denen geprüft wurde, oder für Schäden an zu messenden Geräten, die infolge einer Prüfung entstanden sind, nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MEBEDO.

### 6. Software

- 6.1. Software wird in ihrer jeweils letzten gültigen und von MEBEDO für den Vertrieb freigegebenen Version geliefert. Der Quellcode gehört nicht zum Lieferumfang.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Software unverzüglich nach Erhalt auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder anderweitige Mängel (nachfolgend: Mängel) zu untersuchen. Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich und unter nachvollziehbarer Schilderung der Fehlersymptome zu rügen.
- 6.3. Dem Anwender ist bekannt, daß nach dem Stand der Technik Fehler der Software und dem dazugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden kann. MEBEDO stellt dem Kunden jedoch eine Software zur Verfügung, die die Nutzung der in der mitgelieferten Bedienungsanleitung angegebenen Funktionen erlaubt.
- 6.4. Modifikationen und Erweiterungen der Software, sowie deren Installation, Softwarepflege und sonstige Unterstützungen gehören nicht zu dem Leistungsumfang, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart.

6.5. Soweit MEBEDO für den Kunden Software individuell erstellt oder implementiert, ist der Kunde verpflichtet, diese schriftlich abzunehmen. § 640 BGB gilt entsprechend. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe MEBEDO Fehler schriftlich mitgeteilt hat.

6.6. MEBEDO übernimmt die Gewährleistung für Mängel an der Software nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 7. Nutzung der Software und der Datenbanken

7.1. Die dem Kunden von MEBEDO überlassene Software und die Datenbank sind urheberrechtlich geschützt.

7.2. MEBEDO räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die überlassene Software oder die Datenbank zu nutzen. Das Nutzungsrecht bei Überlassung der Software auf Zeit und beim Datenbankangebot ist auf die Vertragsdauer beschränkt.

7.3. Nutzung ist das Ablaufen lassen bzw. Benutzen der Software bzw. das Abrufen von Daten aus der Datenbank auf einem Computerarbeitsplatz des Kunden, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Als Computerarbeitsplatz zählt auch ein Computer oder Laptop oder PDA (Persönlicher Digitaler Assistent) oder sonstiges Datenverarbeitungsgerät eines Kunden, der diesen zur Nutzung der Datenbank bzw. zum Ablaufen der Software zu Hause oder unterwegs nutzt. Die Nutzung umfaßt das Einspielen der Software oder der Daten in den Arbeitsspeicher und/oder in einen Festspeicher des Computers des Kunden.

7.4. Der Kunde erhält das Nutzungsrecht gemäß Ziff. 7.2 unter der aufschiebenden und auflösenden Bedingungen der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der vereinbarten Gebühren. Dies bedeutet, daß der Kunde sobald und solange er die vereinbarten Gebühren nicht vollständig bezahlt, die Software oder die Datenbank nicht nutzen darf.

7.5. Der Kunde ist berechtigt, die Software und die Datenbestände im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung zu Sicherungszwecken zu vervielfältigen.

7.6. Ein Recht des Kunden zur Übersetzung, Bearbeitung oder anderen Umarbeitung von Software kommt nur bei eigens für den Kunden entwickelten und alleine ihm überlassenen Programmen (Individualsoftware) in Betracht und bedarf stets ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Das Recht des Kunden zur Dekompilierung gem. § 69e des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

7.7. Der Kunde darf Software, die ihm auf Dauer übertragen wurde, einschließlich der Nutzungsrechte daran nur mit Zustimmung von MEBEDO auf einen Dritten übertragen. Voraussetzung für eine solche Zustimmung ist, daß der Dritte sich schriftlich mit den in diesem Abschnitt enthaltenen Nutzungsregelungen einverstanden erklärt, daß der Kunde dem Dritten sämtliche Originaldatenträger, auf denen sich die Software befindet, einschließlich Dokumentationen, sowie sämtliche Sicherungskopien übergibt und dies MEBEDO gegenüber nachweist. Soweit eine Übergabe nicht möglich ist, wird er statt dessen die Sicherungskopien vernichten. Im Übrigen darf der Kunde die Software nicht verbreiten. Nach der Weitergabe ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt.

7.8. Daten, die der Kunde im Rahmen des Zugriffs auf die Datenbank erhält, dienen der eigenen Information des Kunden. Der Kunde darf die Daten nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen. Er darf insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterleiten, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen oder zum Aufbau oder Betrieb eines Informationsdienstes nutzen.

7.9. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und die Datenbestände durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

7.10. Im Übrigen gewährt MEBEDO dem Kunden keine Urheber- und sonstigen Schutzrechte.

#### 8. Sonderregelungen für gewerbliche Kunden

8.1. Kunden von MEBEDO sind auch Kunden, die bei Abschluß des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend: gewerblicher Kunde). Das Vertragsverhältnis zu diesen gewerblichen Kunden wird vorrangig durch die nachfolgende Regelung in Ziff. 8.2 bis Ziff. 8.7 bestimmt.

8.2. MEBEDO haftet nicht für die Beschaffenheit von Software, sofern diese lediglich in öffentlichen Äußerungen, insbesondere im Rahmen der Werbung für die jeweilige Software von MEBEDO oder ihren Gehilfen beschrieben wird, wenn und soweit der gewerbliche Kunde nicht nachweisen

kann, daß diese Äußerung seine Kaufentscheidung beeinflusst haben oder wenn und soweit MEBEDO oder ihre Gehilfen die Äußerungen nicht kannten und nicht kennen mußten oder wenn die Äußerungen im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt waren.

8.3. MEBEDO haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom gewerblichen Kunden selbst mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.

8.4. Bei Vorliegen eines Mangels kann MEBEDO wählen, ob MEBEDO den Mangel selbst beseitigt oder einen mangelfreien Ersatz liefert (nachfolgend: Nacherfüllung). Ersetzte Software ist MEBEDO zurückzugeben, ersetzte Daten sind zu löschen. Das Recht, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten, oder diesen zu kündigen bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für einen Schadensersatzanspruch, den MEBEDO gemäß Ziff. 8.5 leistet.

8.5. Beim Vorliegen von Mängeln kann der gewerbliche Kunde die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung der Vergütung und/oder Schadensersatz statt der Leistung gem. § 281 BGB geltend machen, nachdem er MEBEDO eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, daß er nach Ablauf der Frist die Leistung bzw. Nacherfüllung ablehne, und die Leistung bzw. Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist fehlschlägt.

8.6. MEBEDO ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde selbst ohne vorherige Zustimmung von MEBEDO Änderungen an der Software, an einer Datenbank oder an dem Zugriff auf die Datenbanken von MEBEDO durchgeführt hat oder von Dritten hat durchführen lassen, es sei denn der Kunde weist nach, daß diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten nicht erschweren und der Mangel nicht auf diese Änderung zurückzuführen ist. Der Anspruch auf Selbstvornahme des Kunden nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.

8.7. Die Gewährleistungspflicht von MEBEDO entfällt auch bei Einsetzung der Software oder Nutzung des Datenbankangebotes in einer anderen als der vorgesehenen Hardware oder Softwareumgebung.

8.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung der Software, bzw. Freischaltung der Datenbank. Sofern eine Abnahme stattfindet, beginnt sie mit der Abnahme von Leistungen durch den Kunden oder mit Eintritt des Abnahmeverzugs.

8.9. Die Rechte des gewerblichen Kunden aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

#### 9. Schlußbestimmungen

9.1. Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MEBEDO abtretbar.

9.2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von MEBEDO. Gerichtsstand ist Koblenz, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

9.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.

9.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Stand 21.02.2011 / AN